

BUNDESKANZLERAMT  **VERFASSUNGSDIENST**

GZ • BKA-600.076/0014-V/5/2012
ABTEILUNGSMAIL • V@BKA.GV.AT
BEARBEITER • HERR MAG. FLORIAN HERBST
HERR DR. RONALD BRESICH (DATENSCHUTZ)
PERS. E-MAIL • FLORIAN.HERBST@BKA.GV.AT
RONALD.BRESICH@BKA.GV.AT
TELEFON • +43 1 53115-204252
202543

IHR ZEICHEN • BMASK-433.001/0004-VI/AMR/1/2012

An das
Bundesministerium für
Arbeit, Soziales und
Konsumentenschutz

Stubenring 1
1010 Wien

Per E-Mail: vi1@bmask.gv.at

Antwort bitte unter Anführung der GZ an die Abteilungsmail

**Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977, das Arbeitsmarktpolitik-Finanzierungsgesetz, das Arbeitsmarktservicegesetz, das Arbeit-und-Gesundheit-Gesetz, das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz, das Gewerbliche Sozialversicherungsgesetz, das Bauern-Sozialversicherungsgesetz, das Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz sowie das Bundespflegegeldgesetz geändert werden (Sozialversicherungs-Änderungsgesetz 2012 – SVÄG 2012);
Begutachtung; Stellungnahme**

Zu dem übermittelten Gesetzesentwurf nimmt das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst wie folgt Stellung:

I. Allgemeines

Es wird darauf hingewiesen, dass die Übereinstimmung des im Entwurf vorliegenden Bundesgesetzes mit dem Recht der Europäischen Union vornehmlich vom do. Bundesministerium zu beurteilen ist.

II. Inhaltliche Anmerkungen

Zu Art. 1 (Änderung des Arbeitslosenversicherungsgesetzes 1977):

Zu Z 3 (§ 7 Abs. 8):

In den Erläuterungen sollte dargelegt werden, weshalb das Ausmaß der Verfügbarkeit von Personen für Maßnahmen der Nach- und Umschulung oder zur Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt davon abhängig ist, dass diese über mindestens 60 Versicherungsmonate in der Pensionsversicherung verfügen.

Zu Z 4 (§ 8):

Gemäß dem vorgeschlagenen § 8 Abs. 3 ist hat das AMS Bescheide der Pensionsversicherungsträger „anzuerkennen“. Es ist unklar, was damit gemeint ist, da das AMS auf Grund der Normativität von Bescheiden (soweit sich die subjektiven Grenzen der Rechtskraft erstrecken) ohnehin gebunden ist.

Weiters ist vorgesehen, dass das AMS ärztliche Gutachten des Kompetenzzentrums Begutachtung „anzuerkennen und seiner weiteren Tätigkeit zu Grunde zu legen hat“. Eine Regelung die die Beweiswürdigung durch das AMS in jedem Fall (auch dem eines offenkundig unrichtigen Gutachtens durch die Pensionsversicherungsanstalt) ausschließt, ist auf Grund des aus dem Gleichheitssatz abzuleitenden Sachlichkeitsgebots bedenklich. Es sollte daher ein Spielraum der eigenen behördlichen Beurteilung erhalten bleiben.

Zu Z 9 (§ 39b):

Der vorletzte Satz des Abs. 3 setzt die maximale Minstdauer des Anspruchsverlusts im Wiederholungsfall mit acht Wochen fest. Daher wäre das Wort „jeder“ durch das Wort „einer“ zu ersetzen.

Zu Art. 5 (Änderung des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes):

Zu Z 14 (Unterabschnitt 3a):

Gemäß dem vorgeschlagenen § 143c Abs. 1 haben – undifferenziert – „die Pensionsversicherungsträger“ den Krankenversicherungsträgern für Bezieher von Rehabilitationsgeld die tatsächlich ausgewiesenen Kosten für das Rehabilitationsgeld (sowie die anteiligen Verwaltungskosten) zu ersetzen. Es sollte ausdrücklich darauf abgestellt werden, dass die Pensionsversicherungsträger für die bei ihnen

pensionsversicherten Bezieher von Rehabilitationsgeld den Krankenversicherungsträgern die Kosten für das Rehabilitationsgeld zu ersetzen haben. Dies gilt auch für die im vorgeschlagenen § 143c Abs. 2 vorgesehene Entrichtung eines pauschalen Krankenversicherungsbeitrags und den Kostenersatz gemäß dem vorgeschlagenen § 307a Abs. 4.

Zu Z 43. (§ 307g):

Gemäß dem vorgeschlagenen § 307g Abs. 1 wird bei der PVA ein Kompetenzzentrum Begutachtung zur Erstellung von Gutachten eingerichtet. Die – mangels gegenteiliger Anordnung anzunehmende (Art. 120b Abs. 2 B-VG) – Zuordnung der Erstellung von Gutachten zum eigenen Wirkungsbereich der PVA ist nur dann zulässig, wenn es sich um eine Tätigkeit handelt, die im ausschließlichen oder überwiegenden Interesse der zum Selbstverwaltungskörper zusammengeschlossenen Personengemeinschaft gelegen ist (Art. 120a Abs. 1 B-VG). Es ist daher zu prüfen, ob die Erstellung von arbeitsmarktbezogenen Gutachten ein solches Interesse darstellt, was die Voraussetzung für die verfassungskonforme Zuweisung zum eigenen Wirkungsbereich voraussetzt. Außerdem ist das Verhältnis zwischen Abs. 1, Abs. 5 und Abs. 6 unklar: Gemäß Abs. 6 können Versicherungsträger und das AMS der „einheitlichen Begutachtungsstelle“ (besser: dem Kompetenzzentrum Begutachtung) die Erstellung von Gutachten „übertragen“. Nach den Erläuterungen soll diese Übertragung jedoch in Form eines zivilrechtlichen Vertrages erfolgen. Nach dem vorangehenden Abs. 5 wiederum ist bei Erstellung eines – nicht näher definierten – „Gesamtgutachtens“ ein Vertreter des AMS beizuziehen.

Zu Art. 6 (Änderung des Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes):

Zu Z 2. (§ 171a):

Die gemeinsame Einrichtung einer einheitlichen Begutachtungsstelle durch mehrere Versicherungsträger kann – unter der Annahme, dass im Rahmen der Organisation des Selbstverwaltungskörpers eine eigene Einrichtung geschaffen wird, die gleichermaßen beiden Trägern zugeordnet ist und keine gemeinsame Einrichtung außerhalb der Träger ist – keine Aufgabe sein, die iSd Art. 120a Abs. 1 B-VG geeignet ist, von einem Selbstverwaltungskörper selbst besorgt zu werden. Zudem kennt das B-VG für die sonstige Selbstverwaltung keine Bestimmung, die dem Art. 116a Abs. 1 B-VG vergleichbar ist, wonach sich Gemeinden zu

Gemeindeverbänden zusammenschließen können. Die Einrichtung einer einheitlichen Begutachtungsstelle mehrerer Selbstverwaltungskörper könnte nur erreicht werden, indem die genannten Versicherungsträger mit den Mitteln des Privatrechts eine solche Stelle gründen.

Zu Art. 8 (Änderung des Bundespflegegeldgesetzes):

Zu Z 3 (§ 18 Abs. 1a):

Die vorgeschlagene Regelung hat zumindest auch schuldrechtlichen Charakter. Im allgemeinen Teil der Erläuterungen sollte daher zusätzlich die Kompetenzgrundlage „Zivilrechtswesen“ gemäß Art. 10 Abs. 1 Z 6 B-VG herangezogen werden.

III. Anmerkungen aus Sicht des Datenschutzrechts

Zu Art. 4 (Änderung des Arbeit-und-Gesundheit-Gesetzes):

Vorbemerkungen:

Die in den §§ 7 und 8 des Entwurfes geregelten komplexen Datenanwendungen sind für den Betroffenen, der das Informations-, Beratungs- und Unterstützungsangebot in Anspruch nimmt, im Detail weder inhaltlich noch hinsichtlich der datenschutzrechtlichen Konsequenzen ausreichend klar nachvollziehbar und sollten daher verständlicher geregelt und ausführlicher erläutert werden.

Hinsichtlich der Verwendung von sensiblen Daten iSd § 4 Z 2 DSG 2000 (zB Gesundheitsdaten gemäß § 7 Z 13 oder medizinische Gutachten der Einheitlichen Begutachtungsstelle) ist anzumerken, dass nach § 1 Abs. 2 DSG 2000 angemessene Garantien für den Schutz der Geheimhaltungsinteressen der Betroffenen festgelegt werden müssen. Aus diesem Grund sollte für jeden Auftraggeber und Dienstleister, der sensible Daten verwendet, insbesondere für die Übermittlung und den Abgleich von Daten, die Pflicht zur Ergreifung konkreter Datensicherheitsmaßnahmen gemäß § 14 DSG 2000 (zB Zugriffsbeschränkungen, Verschlüsselung von Daten, Protokollierung von Datenverwendungen) im Gesetz vorgesehen werden.

Zum Gesetzesentwurf:

Zu den Z 4 (§ 7 Abs. 1 bis 3) und 6 (§ 7 Abs. 5):

Nachdem in § 7 Abs. 1 die ausdrückliche Zustimmung des Betroffenen zur Datenverarbeitung nunmehr entfällt, sollte zum Ausgleich der Zweck der Datenverarbeitung im Gesetzestext präzisiert werden.

Hinsichtlich der in § 7 Abs. 2 vorgesehenen (wechselseitigen) Datenübermittlungen zwischen dem Träger des Informations-, Beratungs- und Unterstützungsangebots, den Trägern der Sozialversicherung, dem Arbeitsmarktservice und dem Bundessozialamt sollte der Zweck der jeweiligen Datenübermittlung und der Maßstab für die Erforderlichkeit im Einzelfall näher dargestellt werden. Fraglich ist hierbei auch, ob es sich bei der gewählten Konstruktion allenfalls um ein Informationsverbundsystem gemäß § 4 Z 13 DSG 2000 handelt. Es sollte weiters geprüft werden, ob das Bundessozialamt im Wege des § 7 Abs. 2 direkt personenbezogene sensible Daten, insbesondere Gesundheitsdaten, erhalten kann, obwohl es derartige Daten nach § 7 Abs. 3 nur indirekt personenbezogen verwenden dürfte.

Zur Verwendung des bereichsspezifischen Personenkennzeichens (bPK) sollte in § 7 Abs. 3 dargelegt werden, aus welchem Bereich gemäß der Anlage 1 zur E-Government-Bereichsabgrenzungsverordnung, BGBl. II Nr. 289/2004, das bPK stammt und ob ein verschlüsseltes oder ein unverschlüsseltes bPK verwendet wird. Weiters sollte näher dargestellt werden, welche technischen Maßnahmen getroffen werden, damit verhindert wird, dass der Personenbezug der indirekt personenbezogenen Daten wiederhergestellt werden kann. Unklar ist auch, welche „Aufgaben“ des Bundesministers für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz von § 7 Abs. 3 letzter UAbs. umfasst sind. Auch ist nicht ausreichend klar ersichtlich, welche Daten zur Durchführung dieser Aufgaben benötigt werden bzw. aufgrund welcher Bestimmung der Bundesminister für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz (als vom Bundessozialamt zu unterscheidender eigener Auftraggeber) diese Daten allenfalls übermittelt bekommt.

Hinsichtlich der in § 7 Abs. 3 letzter UAbs vorgesehenen Heranziehung eines „Dienstleistungsunternehmens“ wird angemerkt, dass sich aus dieser Formulierung nicht ergibt, ob es sich hierbei um einen Dienstleister des Bundesministers für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz iSd § 10 Abs. 1 DSG 2000 handelt oder allenfalls

eine gesetzliche Dienstleisterstellung gemäß § 10 Abs. 2 DSG 2000 geschaffen werden soll.

Unklar ist auch, in welchen Fällen es nach § 7 Abs. 5 für das Bundessozialamt zur Prüfung der auftragsgemäßen Durchführung erforderlich ist, Einsicht in die personenbezogenen Daten zu nehmen und um welche Daten, insbesondere direkt oder indirekt personenbezogene Daten, es sich hierbei konkret handelt bzw. ob damit eine Übermittlung von Daten vom Bundesminister für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz im Wege eines Dienstleisters an das Bundessozialamt vorgesehen werden soll.

Zu Z 7 (§ 8):

In § 8 Abs. 1 sollte näher dargelegt werden, welchen „Dritten“ nach dieser Bestimmung Daten überlassen werden können und ob es sich hierbei um einen Dienstleister bzw. allenfalls einen Subdienstleister des Bundessozialamts handelt (Arg.: „überlassen“ iSv § 4 Z 11 DSG 2000).

Hinsichtlich des in § 8 Abs. 2 geregelten Abgleichs von Daten sollte präzisiert werden, welche Daten mit den Daten nach Abs. 1 abgeglichen werden und welche „Behörden“ iSd § 8 Abs. 2 diesen Abgleich vornehmen dürfen. Auch sollte konkretisiert werden, mit welchen technischen Mitteln (zB im Wege einer verschlüsselten Leitung) dieser Abgleich vorgenommen werden soll bzw. wie sichergestellt wird, dass bei einem konkreten Abgleich kein direkter Personenbezug hergestellt werden kann. Darüber hinaus sollte geregelt werden, wie lange abgeglichene Daten aufbewahrt werden dürfen. Weiters sollte dargelegt werden, ob dieser Abgleich von Daten allenfalls im Rahmen eines Informationsverbundsystems gemäß § 4 Z 13 DSG 2000 vorgenommen werden soll.

IV. Legistische und sprachliche Anmerkungen

Allgemeines:

Es wird angeregt, folgende legistische Anpassungen vorzunehmen:

Artikel 1

Änderung des Arbeitslosenversicherungsgesetzes 1977

1. In § 70 Abs. 2 wird der Ausdruck „§§ 76 bis 78 des AVG 1950“ durch den Ausdruck „§§ 76, 77 und 78 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG, BGBl. Nr. 51/1991,“ ersetzt.

2. [Anpassung der Inkrafttretensbestimmung]

Artikel 5

Änderung des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes

1. In § 363 Abs. 2 wird das Wort „Arrest“ durch das Wort „Freiheitsstrafe“ ersetzt.

2. In § 417 Abs. 1 wird der Ausdruck „§ 68 Abs. 4 lit. d AVG“ durch den Ausdruck „§ 68 Abs. 4 Z 4 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG, BGBl. Nr. 51/1991,“ ersetzt.

3. [Anpassung der Inkrafttretensbestimmung]

Artikel 8

Änderung des Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetzes

1. In § 49 Abs. 4 und § 63 Abs. 4 werden das Wort „Verwaltungswege“ durch das Wort „Verwaltungsweg“ und der Ausdruck „(§ 3 Abs. 3 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes 1950)“ durch den Ausdruck „(§ 3 Abs. 3 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes 1991 – VVG, BGBl. Nr. 53/1991)“ ersetzt.

2. [Anpassung der Inkrafttretensbestimmung]

Artikel 9

Änderung des Bundespflegegeldgesetzes

1. In § 3 Abs. 1 Z 4 lit. e wird der Ausdruck „Verfassungsgerichtshofgesetz (VerfGG 1953), BGBl. Nr. 85“ durch den Ausdruck „Verfassungsgerichtshofgesetz 1953 – VfGG, BGBl. Nr. 85/1953“ ersetzt.

2. [Anpassung der Inkrafttretensbestimmung]

Da die automatische Verlinkung von Fundstellenangaben im RIS nur dann funktioniert, wenn auch das Jahr der Verlautbarung angegeben ist, wird ersucht, dieses entgegen der bisherigen legislatischen Praxis (vgl. LRL 132) in der Fundstellenangabe anzuführen.

Schaltsätze sollten durchgehend von Gedankenstrichen – und nicht von Bindestrichen – umschlossen in den Satz eingefügt werden.

Zu Art. 2 (Änderung des Arbeitsmarktpolitik-Finanzierungsgesetzes):Zu Z. 1 (§ 1 Abs. 1):

Die Novellierungsanordnung sollte wie folgt lauten:

1. § 1 Abs. 1 Z 5 und 6 erhält die Ziffernbezeichnung „6“ und „7“; folgende Z 5 wird eingefügt:

Die Novellierungsanordnung der Z 2 wäre nach demselben Schema zu gestalten.

Zu Z. 3 (§ 10 Abs. 49 und 50):

Im vorgeschlagenen Abs. 49 sollte es statt „treten“ richtig „tritt“ heißen.

Zu Art. 4 (Änderung des Arbeit-und-Gesundheit-Gesetzes):Zu Z. 8 (§ 10):

Die Inkrafttretensbestimmung sollte nicht das Inkrafttreten ihrer selbst regeln.

Zu Art. 5 (Änderung des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes):Zum Einleitungssatz:

Das ASVG wurde zuletzt durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 76/2012 geändert.

Zu Z. 14 (Unterabschnitt 3a):

Die Anordnung, dass die Arbeitsunfähigkeit in regelmäßigen Abständen zu überprüfen ist, sollte nicht in einem Schaltsatz erfolgen.

Zu Z. 28 (§ 273a):

Die Novellierungsanordnung sollte dahingehend lauten, dass ein § 273a samt Überschrift eingefügt wird.

Zu Z. 49 (§ 460c):

Die Novellierungsanordnung sollte § 460c zur Gänze erfassen.

Zu Z. 50 (§ 669):

Ein § 668 ist derzeit nicht in Geltung. Das Paragraphenzeichen sollte jeweils wiederholt werden.

Zu Art. 6 (Änderung des Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes):

Zum Einleitungssatz:

Das GSVG wurde zuletzt durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 76/2012 geändert.

Zu Art. 7 (Änderung des Bauern-Sozialversicherungsgesetzes):

Zum Einleitungssatz:

Das BSVG wurde zuletzt durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 76/2012 geändert.

Zu Art. 9 (Änderung des Bundespflegegeldgesetzes):

Zu Z. 1. (§. 3a):

Das NAG wurde zuletzt durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 87/2012 geändert; das Zitat sollte angepasst werden.


Zu Z. 4 (§. 25a):

Die Einstufungsverordnung sollte auch mit der Fundstelle ihrer Stammfassung zitiert werden (BGBl. II Nr. 37/1999). Sie wurde zuletzt durch die Verordnung BGBl. II Nr. 453/2011 geändert.

Diese Stellungnahme wird im Sinne der Entschließung des Nationalrates vom 6. Juli 1961 auch dem Präsidium des Nationalrates zur Kenntnis gebracht.

3. September 2012
Für den Bundeskanzler:
HESSE

Elektronisch gefertigt

Signaturwert	bu4vm/gEU3RPgDY+C2k27VdgSFxUkuleCTMkrEpXX/rE9qirfnObdcfMbRlywxgmMa/tBb7DBXwlKbzgOS+ME6NZZPIEw7gxdCc8PuMfOkptGbTwes90GpBoqq3jbnYWNxjPZcqj5jnW0Xuf+qLlf8xXTG1ToFYXBO4nXgN1I=	
	Unterzeichner	serialNumber=962181618647,CN=Bundeskanzleramt,O=Bundeskanzleramt,C=AT
	Datum/Zeit-UTC	2012-09-03T16:17:00+02:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	294811
	Methode	urn:pdfsigfilter:bka.gv.at:binaer:v1.1.0
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: http://www.signaturpruefung.gv.at Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: http://www.bka.gv.at/verifizierung	